

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

**Kistlerhofstraße 124, 81379 München, Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln:**

**Gorny Hochspannungs-Armaturen GmbH**

**Antrag gem. §§ 10, 16, 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hochspannungsarmaturen durch Gussverfahren und durch Aluminium-Gesenkschmieden**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=4d796163-3022-475f-89b3-e727e4f30206>

Die Firma Gorny Hochspannungs-Armaturen GmbH, Kistlerhofstraße 124, 81379 München hat mit Antrag vom 30.11.2022, eingegangen am 24.01.2023, zuletzt ergänzt am 31.05.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 10, 16, 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hochspannungsarmaturen durch Gussverfahren und durch Aluminium-Gesenkschmieden beantragt. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines 4. Schmelzofens in der Gießerei.

Der Schmelzofen ist genehmigungspflichtig nach §§ 10, 16, 19 BImSchG i.V.m. Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Neuerrichtung handelt es sich um Vorhaben nach Nr. 3.5.3, Spalte 2, Kennzeichen S der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2, 4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Bei der zweistufigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens vorliegen:

Eine mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BImSchG ist nicht ersichtlich. Innerhalb des betrachteten Untersuchungsraums befinden sich die beiden Landschaftsschutzgebiete „Waldfriedhof“ und „Waldrest“ sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Siemenswäldchen“. Eine mit dem Vorhaben einhergehende Beschädigung eines Biosphärenreservats und/oder Landschaftsschutzgebietes sowie geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht erkennbar. Ebenso ist keine Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, Biotopen, Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten oder Überschwemmungsgebieten ersichtlich. Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen im Betrachtungsraum in Bezug auf die Umgebungslärmrichtlinie vor. Die Lärmaktionsplanung befasst sich ausschließlich mit Verkehrslärm. Die Geräusche, die durch das Vorhaben auf den öffentlichen Straßen durch LKW-Verkehre verursacht werden, sind nicht gesondert vor dem Hintergrund der Lärmaktionsplanung zu betrachten, da von einer vollständigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen ist und darüber hinaus keine relevanten Veränderungen der Verkehrsmenge zu erwarten sind. Der Betrachtungsraum liegt außerhalb von

Luftreinhalteplänen bzw. Umweltzonen. Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung können ausgeschlossen werden. Im Betrachtungsraum liegen die Baudenkmäler „Siemens-Siedlung“, „Wohnhaus an der Hofmannstraße 43“, „Pfarrkirche St. Joachim“, Wohnblock an der Aidenbachstraße 87-99 und als Bodendenkmal der Grabhügel im Bereich der Aidenbachstraße/Garatshausener Straße.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergab die Prüfung bereits in der ersten Stufe, dass nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG. Damit hat sich auch eine Prüfung in der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG bezüglich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben erübrigt.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (01525-6811891) eingesehen werden.

München, den 30.06.2023

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord  
Bayerstraße 28a  
80335 München